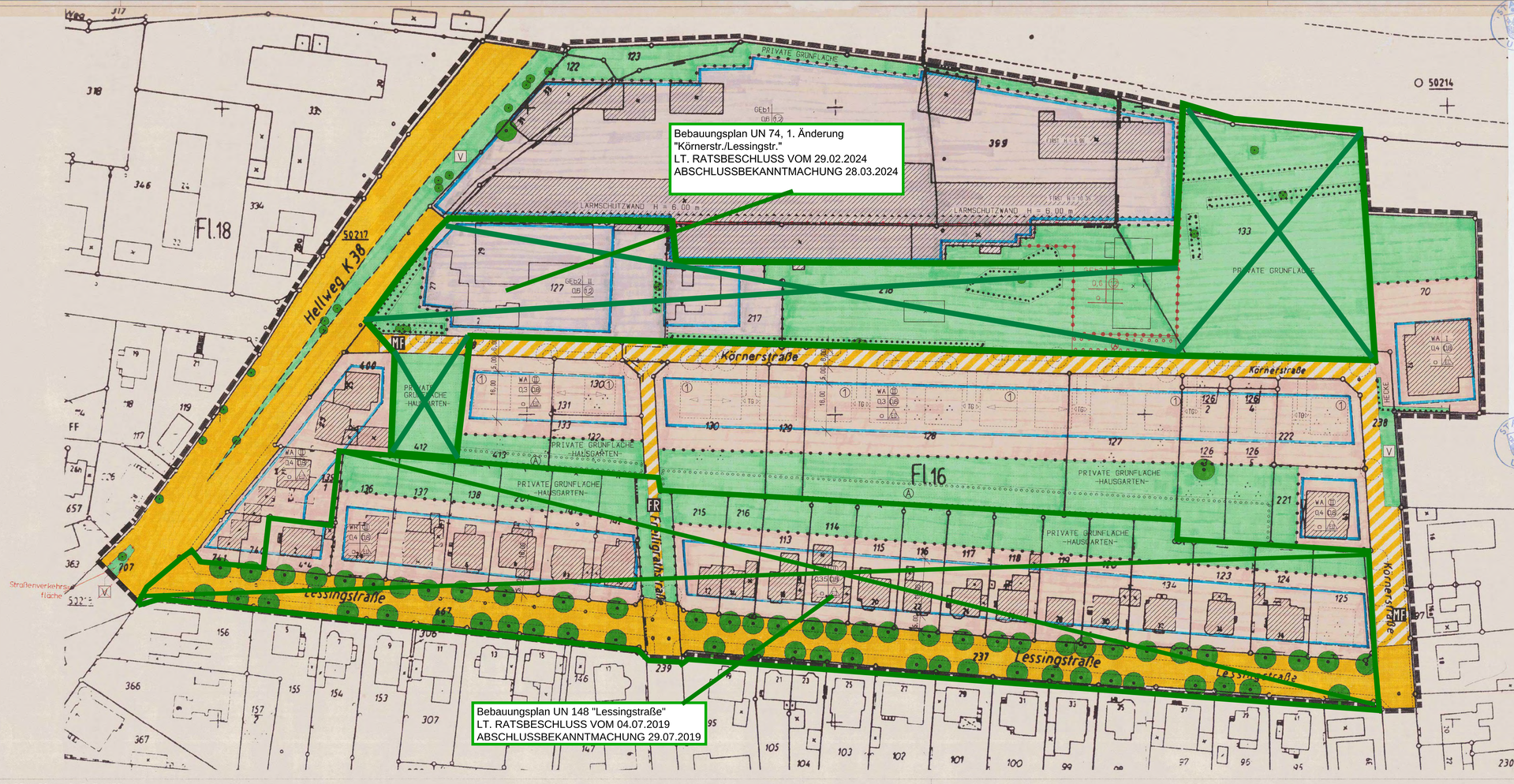

rote Eintragungen — **neue Festsetzungen**

neue textliche Festsetzungen

Nr. 6 Bauliche Nebenanlagen, auch genehmigungsfreie, sind auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten nicht zulässig.

Nr. 10 Bei Einfriedung der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Hecken oder eingegrünte Zäune zu verwenden. Eine Einfriedung der Vorgärten ist nur mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Pflanzart und -qualität sind der Pflanzliste zu entnehmen.

neue Örtliche Bauvorschriften

Nr. 8 In den Reinen Wohngebieten entlang der Lessingstraße sind die Hauptfassaden in hellem Putz auszuführen. In den übrigen Wohngebieten ist darüber hinaus roter bis rotbrauner Ziegel zulässig. Die Farbtönung für die Ziegel ist den RAL-Farben 3000-3002, 3011 und 3016 anzupassen. Die Farbtönung für die Putzflächen ist den RAL-Farben 1013, 1014, 7035, 7047, 9001, 9002 sowie 9016 anzupassen.

neue Hinweise

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz ist in den Allgemeinen und Reinen Wohngebieten das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen wie Rigolen-/Rohrversickerung auf dem Grundstück dem Grundwasser zuzuführen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

MAT. DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 bis 11 BauNVO)

- WG — Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GEe — Gewerbegebiete siehe textliche Festsetzungen
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- GIe — Industriegebiete siehe textliche Festsetzungen
- SO — Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

ERMÖGLICHUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG DER ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ SOWIE DIE GEWINNUNG VON ERDBODENSTOFFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB; § 42 Abs. 4a StVO)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- Gehwege (öffentlich)
- Gehwege (privat)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Kleinstädtische VT 205/206) (Verkehrsberuhigter Bereich)
- (öffentliche Parkfläche)
- (Fuss- und Radweg)
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Strassenbegrenzungslinie
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,7 m über Fahrbahn von Sichtindernissen freizuhalten
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlagen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB; § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Bolzplatz
- Verkehrsgrün
- Sukzessionsfläche
- Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen Bäume
- Anpflanzen Sträucher
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Erhaltung Bäume
- Erhaltung Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)
- Flächen bei denen besondere baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erf. sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Nutzungsbeschränkung oder -bedingungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB)
- Umweltzone
- Gebiete, in denen die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 5 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 und Abs. 6 BauGB)
- M.L. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Abgrabung oder Aufschüttung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ, FÜR DIE STADTBILDLICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- Umgrenzung von Einzelanlagen oder Ensembles
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Baudenkmal, gem. Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom Dezember 1977
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 142 Abs. 3 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- GZ/7 — Geschosszahl/Zahl
- BMZ — Baumassenzahl
- GRZ/A — Grundflächenzahl/-
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III-V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- oder Höchstgrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- b — besondere oder abweichende Bauweise
- A — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

NUTZUNGSSCHEMA

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliederten Gewerbegebieten (GEb1) sind nur Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VII gem. Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 21.03.1990 sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Betriebe nach Nr. 179 und 180 der Abstandsliste sind ausgeschlossen.
   In den gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliederten Gewerbegebieten (GEb2) sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Ausnahmen sind auch Anlagen der Abstandsklasse VII zulässig, wenn sie in ihrer Emissionscharakteristik im Bezug auf Luftverunreinigungen und Lärmbelästigungen vergleichbar sind mit Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
   Die Abstandsliste ist Bestandteil dieser Festsetzungen.
2. In Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 iV. § 8 BauNVO nicht zulässig.
3. In den mit (1) gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind zulässig: die Nutzungsbestimmungen für eine Grundfläche, ohne Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze, Zufahrten) 240 qm (§ 19 BauNVO). Die Firsthöhe des Hauptdaches zum dazwischengelegenen Erschließungsstraße darf 15 m nicht überschreiten. Für Doppelhäuser gilt jeweils die Hälfte der oben genannten Werte.
4. Ausnahmsweise sind Überschreitungen der Baugrenzen um bis zu 2 m für unselbstständige Bauteile wie Treppenhäuser, Erker, Blumenfenster, Balkone, usw. zulässig.
5. Stellplätze und Garagen sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Ausnahmsweise sind bis zu drei offene Stellplätze im Vorgartenbereich, d.h. zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
6. ~~Bauliche Nebenanlagen, auch genehmigungsfreie, sind auf den privaten Grünflächen nicht zulässig.~~
7. Stellplatzzufahrten, Stellplatz- und Hofflächen sind in Rasengittersteinen, Rasengittersteinen, Pflastersteinen, Schotterrasen, offenfugigem Pflasterung (Fugenbreite 1,5 cm), Kies oder wassergebundener Decke oder ähnlichem Material zu befestigen. Andere Befestigungsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn das abfließende Wasser in die Gartenfläche abgeleitet wird.
8. Private Wohnwege und Fußwege sind in wasserdurchlässigem Material - wassergebundene Decke oder Drainpflaster - auszuführen. Dränungen dürfen nicht in die Kanalisation angeschlossen werden.
9. Die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Gebüsche sind in ihrem Bestand zu sichern. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
10. ~~Bei Einfriedung der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Hecken oder eingegrünte Zäune zu verwenden. Eine Einfriedung der Vorgärten ist nur mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Pflanzart und -qualität sind der Pflanzliste zu entnehmen.~~
11. Die zu gekennzeichnenden, mit den Pflanzgebot (A) ausgerzenten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Hecken und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bäume sind in Abstand von höchstens 12 m zu pflanzen. Pro ab Pflanzgrenzen ist mindestens 1 Strauch anzupflanzen. Pflanzart und -qualität sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
12. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. An zugelassenen 430 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen. Pflanzenart und -qualität sind der Pflanzliste zu entnehmen.
13. Stellplatzanlagen mit mehr als 3 offenen Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Je 4 oberirdischer Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzart und -qualität sind der Pflanzliste zu entnehmen.
14. Das zu verwendende Pflanzenspektrum ist der standortgerechten Vegetation anzupassen. Die folgende Pflanzliste ist als Leitliste zu verwenden:
   Bäume: Heimischer Feldahorn, Obersäche, Esche, Vogelkirsche, Obstbäume.
   Der Stamm im 1.00 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18-22 cm haben.
   Sträucher: 2 x verpflanzt, 80-100 cm hoch: Stachpalme, Hundsrose, Schlehe, Haselnuß, Hartriegel, Holunder, Weißdorn, Ligister, Schneeball, Pfaffenhütchen.
   Hecken: Hainbuche, Rotbuche, Ligister, Weißdorn.
   Nadelgehölze sind nicht zulässig.
15. Carports und Garagen sind mit standortgerechten Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen zu begrünen. Die Pflanzen sind unmittelbar in den Boden zu pflanzen und so anzuordnen, daß eine flächendeckende Kletterwirkung erreicht wird.
16. Fassaden mit einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 30 qm sind mit Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen zu begrünen.
17. Standorte von Abfallbehältern sind dauerhaft mit Hilfe von Rankgerüsten durch Kletter-, Rank- und Schlingpflanzen zu berünen oder mit einer mindestens 2,00 m hohen Hecke einzufassen.
18. Die festgesetzte Firschutzwand ist mit einer Höhe von 6.00 m über der Geländeoberfläche zu errichten. Ausnahmsweise kann in Reihenhäusern auf die Errichtung der Lärmschutzwand verzichtet werden, wenn durch andere Bauköpper der entsprechende Schallschutz gewährleistet wird.
19. In der im Plan mit (1) gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmbelästigungen für die Fassaden der Gebäude vorgesehen werden. Die durch die Lärmschutzwand bzw durch die Stellung der Baukörper nicht ausreichend geschützt sind. Zum Schutz der Aufenthaltsräume in Wohnungen muß hier gemäß DIN 4109 das resultierende Schalldämmß R'w,res für Außenbauteile eindestens 35 dB betragen. Für Schlafräume ist zusätzlich eine von Öffnen der notwendigen Fenster unabhängige Lüftungseinrichtung vorzusehen, die zusammen mit den Fenster die erforderliche Schalldämmung erreicht.

Örtliche Bauvorschriften

1. In den Allgemeinen und Reinen Wohngebieten darf die Firsthöhe der Gebäude 13,00 m nicht überschreiten, die Traufhöhe der Gebäude (Schnittpunkt Oberkante Dachhaut - Aussenwand) muß zwischen 6,00 - 7,00 m liegen. In den Gewerbegebieten darf die Gebäudehöhe max. 12,00 m betragen. Die Höhen werden über den Bezugspunkt gemessen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt der fertig ausgebauten Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze.
2. Die Fertighöhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf in den Allgemeinen Wohngebieten max. 0,50 m über der fertig ausgebauten Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze liegen. In den Reinen Wohngebieten darf es max. 1,00 m betragen.
3. Die zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen beträgt in den Reinen Wohngebieten (WR) zwischen 42 und 52°, in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) zwischen 38 und 42°. Die Dachneigung bei Garagen und untergeordneten Bauköpern ist entsprechend der Dachneigung des Hauptgebäudes auszuführen. Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Zeltdächer zulässig.
4. Die Dächer sind mit rotem bis rotbraunen, nicht glänzenden Pfannen auszuführen. Die Farbtönung ist den RAL-Farben 2001, 3000, 3002, 3011, 3013, 3016, 8012 sowie 8015 anzupassen.
5. Dachgauben und/oder Zwerchhäuser dürfen in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge in Anspruch nehmen. Einzelgauben dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.
6. Drempel bzw. Kniestöcke (Höhe der Schnittlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses) sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
7. Ausrichtung der Dachflächen: Als Hauptfirstrichtung gilt die in Bebauungsplan festgesetzte Stellung (Hauptfirstrichtung) der baulichen Anlagen. Von einer Richtung dürfen untergeordnete (Dörfer-Überdachungen, Vorbauten von Arkaturen und Nebengebäuden) abweichen.
8. ~~In den Reinen Wohngebieten entlang der Lessingstraße sind die Hauptfassaden in hellem Putz oder rotem bis rotbraunen Ziegel auszuführen. Die Farbtönung für die Ziegel ist den RAL-Farben 3000-3002, 3011 und 3016 anzupassen. Die Farbtönung für die Putzflächen ist den RAL-Farben 1013, 1014, 7035, 7047, 9001, 9002 sowie 9016 anzupassen.~~
9. Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung, Traufe und Firsthöhe auszuführen. Die Material- und Farbwahl für Dacheindeckung, Fassade, Fenster und Türen ist einheitlich auszuführen.

Hinweise

Das Plangebiet liegt in der Kontrollzone sowie in Anflug- und Abflugsektor des Flughafens Dortmund/Wickede. Die Luftfahrtbehörde hat keine rechtliche Handhabe, gegen die zuvorbenen Grossvorhaben vorzugehen, soweit der Flugsicherung durch zulässigen Betrieb erzeugt wird.

Bei Bodenaushebungen können Bodendenkmäler (kulturhistorische und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, Fundgräber, Einzelbefunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens des erdgeschichtlichen Zeitalters entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna als unterer Denkmalbehörde und/oder der Westfälischen Amt für Denkmalpflege, Bodenbodenpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle in mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (x 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Jedes Ding muß mindestens drei Werktage zur Besichtigung freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 5 DSchG NW).

~~Gemäß § 51a des Landeswassergesetzes ist das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen wie Rigolen-/Rohrversickerung oder Schaffung von Versickerung auf dem Grundstück dem Grundwasser zuzuführen. Die ordnungsgemäßen Voraussetzungen für die Versickerung gem. sind die hydrogeologischen Gutachten vom 03.10.1991 zu entnehmen.~~

Dränagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Eine Grundwasserabsenkung während der Bauphase ist unzulässig.

Es wird empfohlen, zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gemeinsame Grundstücksein- und ausfahrten festzulegen.

Werden im Zuge von Aushubarbeiten für Bauvorhaben Bodenverunreinigungen oder geruchl. oder äußerl. auffällige festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) des Kreises Unna einzuschalten und die weiteren Vorgehensweisen mit ihr abzustimmen.

BESTANDSDARSTELLUNG

- Gebäudegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorh. Gebäude mit Hausnummer
- Zugehörigkeitshaken
- Böschungen
- Mauer
- Kanal deckel
- Straßeneinläuchten
- Straßenwinkelhäuschen

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- SD — Satteldach
- WD — Walzdach
- KWD — Krüppelwalmdach
- PD — Pultdach (Pfeil in Richtung Traufe)
- MD — Mansardach
- FD — Flachdach
- SPD — Zeltdach
- FR — Hauptfirstrichtung
- Durchgang und Arkaden
- Ausskragung

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) i.V. Flächennutzungsplan der Stadt Unna
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18.12.1990
§ 86 (1) u. (4) (BauO-NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 419) / SGV NW 232) in der gegenwärtig gel. Fassung
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
§ 86 (1) u. (4) (BauO-NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 419) / SGV NW 232) in der gegenwärtig gel. Fassung

BESTÄNDIGE PLANES SIND

1. DG Textliche Festsetzungen
2. DG Erläuterungen
3. DG Gesetzliche Festsetzungen gem. Landesbauordnung von NW
4. Begründung gem. § 9 (8) BBauG
5. Flurstücksverzeichnis
6. DG Schalltechnisches Gutachten
7. Begründungsplan
8. Hydrogeologisches Gutachten

PLANUNTERLAGEN

Die Planuntrlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.90.

Stand der Katasterkarte November 1994

Unna, den 16.06.99

Kreisvermessungsamt

ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES

Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörige Begründung wurde von Stadtplanungsamt Unna ausgearbeitet. Die Festlegung der Schallschutzmaßnahmen Planung ist gesetzlich eindeutig.

Unna, den 11.6.1999

Der Stadtdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von Rat der Stadt Unna am 24.11.99 beschlossen

Unna, den 24.11.99

Bürgermeister

BÖRGERBETEILIGUNG

Anhörung und Erörterung gem. § 3 (1) BauGB erfolgten am 29.2.00 u. 6.6.00

OFFENLEGUNG

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den Rat der Stadt Unna am 29.2.00 in der Zeit vom 27.6.00 bis 27.7.00 öffentlich ausgelegen gem. § 3 (2) BauGB

Unna, den 18.8.99

Der Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB vom 08.12.1986 diesen Bebauungsplan am 4.9.2000 als Satzung beschlossen.

Unna, den

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am 23.5.99

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB am 18.6.99

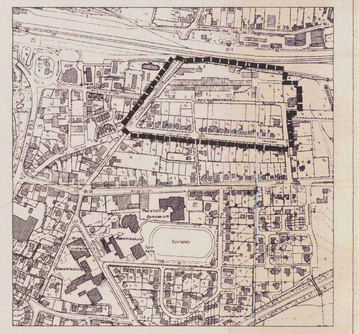

OBERSICHT M. 1:5000

BEBAUUNGSPLAN UNNA NR. 74
"KÖRNERSTRASSE/LESSINGSTRASSE"

M. 1:500

AUSFERTIGUNG
BLATT

STADT UNNA

ERSCHLIESSUNGS-TRÄGER: GERHARD BREMERICH IMMOBILIEN GMBH
KLOPSTOCKSTRASSE 23 59423 UNNA
TEL. 02303 2633 FAX 02303 21063

ARCHITEKTEN: DIPL.-ING. ULRICH WITCKEN BDA
DIPL.-ING. ANDREAS WITCKEN BDA
PLATANENALLEE 18 50425 UNNA
TEL 02303 250250 FAX 02303 16372

AUSFERTIGT: 20.08.99/mk